PN: 4-02-0275

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Vertrag
über die Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(„Maßnahmenübernahmevertrag“)

zwischen der

Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

- nachfolgend Stadt genannt -

und der

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft,
Rochusstraße 18, 53123 Bonn

- nachfolgend Stiftung genannt -

Vorbemerkung

Bauvorhaben können zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft und somit zu rechtlich erforderlichen ökologischen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen führen. Für den Träger solcher Vorhaben ergibt sich bereits auf der Planungsebene die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes (im Folgenden zusammen auch *Kompensationsmaßnahmen* genannt). Häufig werden für solche Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Über Verträge mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern sichert die Stiftung die Umsetzung der gebotenen Kompensationsmaßnahmen, um eine hohe naturschutzfachliche Qualität der Maßnahmen zu gewährleisten und gleichzeitig die Beeinträchtigung auf der Seite der Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Mit diesem Vertrag übernimmt die Stiftung im Vertragszeitraum die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, zu denen die Stadt aufgrund ihres Bauvorhabens B-Plan 59 „Wolbersacker“ gesetzlich verpflichtet ist.

§ 1
Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die für das Bauvorhaben B-Plan 59 „Wolbersacker“ der Stadt erforderlichen und im Folgenden näher beschriebenen Kompensationsmaßnahmen.
2. Der erforderliche Kompensationsumfang beträgt
   a. Für den Eingriff in den Naturhaushalt laut Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 18. Flächennutzungsplanänderung und zum B-Plan 59 „Wolbersacker“ (LBP USM Bonn, Stand 23. Oktober 2017 / 23. Februar 2018) 604.878 ökologische Werteinheiten (ÖWE) nach dem Verfahren des LANUV (Recklinghausen, März 2008). Von diesen sind von der Stiftung im Rahmen dieses Vertrages 541.654 ÖWE zu erbringen.
   b. Für den Artenschutz (Feldlerche) laut ASP II des Kölner Büro für Faunistik (KBfF, Stand Köln, im Februar 2018) die Schaffung von lebensraumverbessernden Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur auf einer Fläche von 3 ha intensiv genutzter Ackerfläche.

   Die erforderlichen Maßnahmen sind in Art und Umfang in den **Anlagen 2a und 2b,** die Bestandteil dieses Vertrages sind, konkret beschrieben.
3. Die von der Stiftung gemäß Abs. 2 a. zu erbringenden 541.654 ÖWE werden auf den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Flächen Nr. 1 bis 5 umgesetzt.
   Gleichzeitig wird der artenschutzrechtliche Ausgleich gemäß Abs. 2 b. im Rahmen der multifunktionalen Anerkennung auf den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Flächen Nr. 1 bis 4 erbracht.
   Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 b. kann auch auf anderen, fachlich geeigneten und mit der zuständigen Behörde durch die Stiftung im Voraus abzustimmenden Flächen, als den in § 2 Abs. 2 genannten Flächen erfolgen. Die in § 2 Abs. 2 genannten Flächen dienen somit als sog. „Faustpfandfläche“ (oder auch „Referenzfläche“) für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (entsprechend § 31 Abs. 2 LNatSchG NRW) und dementsprechend sind auch nur diese im B-Plan festzuschreiben.“
4. Folgende Anlagen sind Bestandteil und Inhalt des Vertrages:

   Anlage 1a bis f: Übersichts- und Lagepläne der Maßnahmenflächen

   Anlage 2a und b: Maßnahmenkennblätter

§ 2
Übernahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe von § 1 stellt die Stadt der Stiftung für die Laufzeit dieses Vertrages folgende Fläche unentgeltlich zur Verfügung und überträgt ihr mit diesem Vertrag das uneingeschränkte Pacht- und Nutzungsrecht:

Fläche	Flurstückbezeichnungen	Vertragsfläche
1	Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Rheinbach, Flur 2, Flurstück 78	3.056 m²

2	Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Wormersdorf, Flur 1, Flurstück 44/32	14.301 m²
Summe		17.357 m²

2. Zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe von § 1 stellt die Stiftung nachfolgende Flächen für die Laufzeit dieses Vertrages zur Verfügung:

Fläche	**Flurstückbezeichnungen**	**Vertragsfläche**
3	Gemeinde Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstücke 20 (tlw.), 21 (tlw.), 22 (tlw.)	3.767 m²
4	Gemeinde Swisttal, Gemarkung Odendorf, Flur 12, FS 3/2	9.453 m²
5	Rhein-Erft-Kreis, Gemeinde Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 1, Flurstücke 165 (tlw.), 166 und 177 (tlw.)	83.869 m²
Summe		97.089 m²

3. Die Lage und die Grenzen der in Abs. 1 und 2 genannten Flächen sind in den **Anlagen 1a bis 1f**, die Bestandteile dieses Vertrages sind, konkret dargestellt.
4. Die weitere Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, wie Herstellung und Pflege, sichert die Stiftung durch Verträge mit den Bewirtschaftern der Flächen (sog. Bewirtschafterverträge) ab.
5. Die Stiftung gewährleistet die fachgerechte Herstellung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1 dieses Vertrages bis spätestens 12 Monate nach Vertragsbeginn gemäß § 4 Abs. 1.
6. Die Stiftung stellt die fachgerechte Pflege und Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen während der gesamten Vertragslaufzeit sicher.
7. Die Stiftung kontrolliert die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen während der gesamten Vertragslaufzeit und dokumentiert dies.
8. Die Stiftung baut ein EDV-gestütztes Maßnahmenkataster auf und übermittelt auf Wunsch die Daten kostenfrei für das Kompensationsflächenkataster der zuständigen Behörde und dem Auftraggeber.
9. Die Stadt stellt der Stiftung die für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Informationen wie Karten, Planunterlagen, digitale Daten usw. kostenfrei zur Verfügung.

§ 3
Vergütung

1. Die Stadt zahlt zur Vergütung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1 an die Stiftung einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.516.631,20 € (in Worten: einemillionenfünfhundertsechzehntausendsechshunderteinunddreißig Euro und zwanzig Eurocent) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %, demnach insgesamt 1.804.791,13 € (in Worten: einemillionen-achthundertviertausendsiebenhunderteinundneunzig Euro und dreizehn Eurocent).

Die Auszahlung der Vergütung wird gemäß der in Abs. 2 und 3 genannten Vergütungsraten fällig.

2. 60 % des Gesamtbetrages gemäß Abs. 1 (entspricht 909.978,72 € (in Worten: neunhundertneuntausendneunhundertachtundsiebzig Euro und zweiundsiebzig Eurocent) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von zur Zeit 19 %, demnach insgesamt 1.082.874,68 € (in Worten: einemillionen-zweiundachtzigtausendachthundertvierundsiebzig Euro und achtundsechzig Eurocent)) sind nach Rechnungsstellung durch die Stiftung am 1. August 2018 fällig.
3. Die übrigen 40 % des Gesamtbetrages gemäß Abs. 1 (entspricht 606.652,48 € (in Worten: sechshundertsechstausendsechshundertzweiundfünfzig Euro und achtundvierzig Eurocent) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %, demnach insgesamt 721.916,45 € (in Worten: siebenhundert-einundzwanzigtausendneunhundertsechzehn Euro und fünfundvierzig Eurocent)) sind vier Wochen nach erfolgter und durch die Stiftung mittels schriftlicher Mitteilung an die Stadt angezeigter Maßnahmenherstellung und Rechnungsstellung durch die Stiftung fällig.
4. Die jeweilige Vergütungsrate ist auf das Konto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, IBAN DE49 3806 0186 1006 1550 10 bei der Volksbank Köln Bonn eG, BIC GENODED1BRS, zu überweisen.
5. Bis zum Zahlungseingang der in Abs. 2 genannten Vergütungsrate bleibt die Stiftung von ihren vertraglichen Leistungsverpflichtungen freigestellt.
6. Mit vollständigem Zahlungseingang des vereinbarten Gesamtbetrages gemäß Abs. 1 wird die Stadt für die Laufzeit dieses Vertrages von allen weiteren Verpflichtungen, sofern sie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1 betreffen, freigestellt.
7. Die Stiftung verwaltet das bereitgestellte Geldkapital getrennt vom Stiftungskapital. Durch die Wahl von geeigneten Anlageformen gewährleistet die Stiftung, dass ihr die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Vertragspflichten periodisch erforderlichen Geldbeträge termingerecht zur Verfügung stehen.
8. Die Stadt erhält eine Aufstellung über die Vergütungsaufwendungen getrennt nach Herstellungskosten (einschließlich Entwicklungspflege) und den jährlichen Pflegekosten.

§ 4
Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit in Kraft treten des B-Plans 59 „Wolbersacker“ durch Bekanntmachung oder Erteilung einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB oder durch schriftliche Mitteilung der Stadt an die Stiftung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1. Maßgeblich ist das erste eintretende Ereignis. Der Vertrag ist auf 30 Jahre befristet.
2. Der Vertrag wird mit einer auflösenden Bedingung geschlossen. Diese tritt ein, wenn bis zum 01.08.2018 der B-Plan 59 „Wolbersacker“ nicht durch Bekanntmachung oder Erteilung einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB in Kraft getreten ist oder die Stadt die Stiftung nicht schriftlich zur Umsetzung der Maßnahmen aufgefordert hat. In diesem Falle wird die Stiftung der Stadt den unter § 5 Abs. 3 genannten Betrag in Rechnung stellen.
3. Nach Vertragsende bestehen für beide Parteien keinerlei nachvertragliche Verpflichtungen.

§ 5
Kündigung des Vertrages

1. Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Stiftung ihre vertraglichen Pflichten nicht vertragsgemäß erbringt und diesen auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht nachkommt.
2. Die Stiftung kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn sie nachweislich und aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die gemäß den §§ 1 und 2 durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen, insbesondere auch mit Unterstützung der zuständigen Behörden, nicht umsetzen kann.
3. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nach Abs. 1 oder 2 oder § 6 Abs. 1 hat die Stiftung an die Stadt das bis zu diesem Zeitpunkt erhaltene Kapital gemäß § 3 dieses Vertrages zuzüglich der erzielten Zinsen und abzüglich der geleisteten Aufwendungen, mindestens jedoch abzüglich eines Betrages in Höhe von 45.498,94 € (in Worten: fünfundvierzigtausendvierhundertachtundneunzig Euro und vierundneunzig Eurocent) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %, demnach insgesamt 54.143,74 € (in Worten: vierundfünfzigtausend-einhundertdreiundvierzig Euro und vierundsiebzig Eurocent), der in jedem Fall bei der Stiftung verbleibt, zu zahlen. Zu den Aufwendungen der Stiftung zählen auch die vorvertraglichen Kosten zur Erfüllung dieses Auftrages.
4. Weitergehende Ansprüche gleich welcher Art sind wechselseitig ausgeschlossen.

§ 6
Außerordentliches Kündigungsrecht

1. Die Stiftung ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Stadt mit ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß § 3 mehr als 3 Monate in Verzug ist.
2. Die Kündigungserklärung hat schriftlich mit Zustellungsnachweis zu erfolgen.

§ 7
Sonstige Vereinbarungen

1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden sind unwirksam. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
2. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
3. Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gehen vollständig auf mögliche Rechtsnachfolger über. Die Vertragspartner haben sich den jeweiligen Rechtsnachfolger mitzuteilen.
4. Bezüglich des Inhaltes des Vertrages vereinbaren die Parteien gegenüber Dritten Stillschweigen. Keine Dritten im vorstehenden Sinne sind die im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gegebenenfalls zu beteiligenden Behörden.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.

Bonn, den ……

……...
Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Vertreten durch
Friedhelm Decker
Vorstandsvorsitzender

Rheinbach, den ……

……..……
Stadt Rheinbach
Bürgermeister

……..
Stadt Rheinbach
Erster Beigeordneter

Anlage 1a bis 1f: Übersichts- und Lagepläne
Anlage 2a und 2b: Maßnahmenkennblätter

Anlage 1a: Übersichtsplan

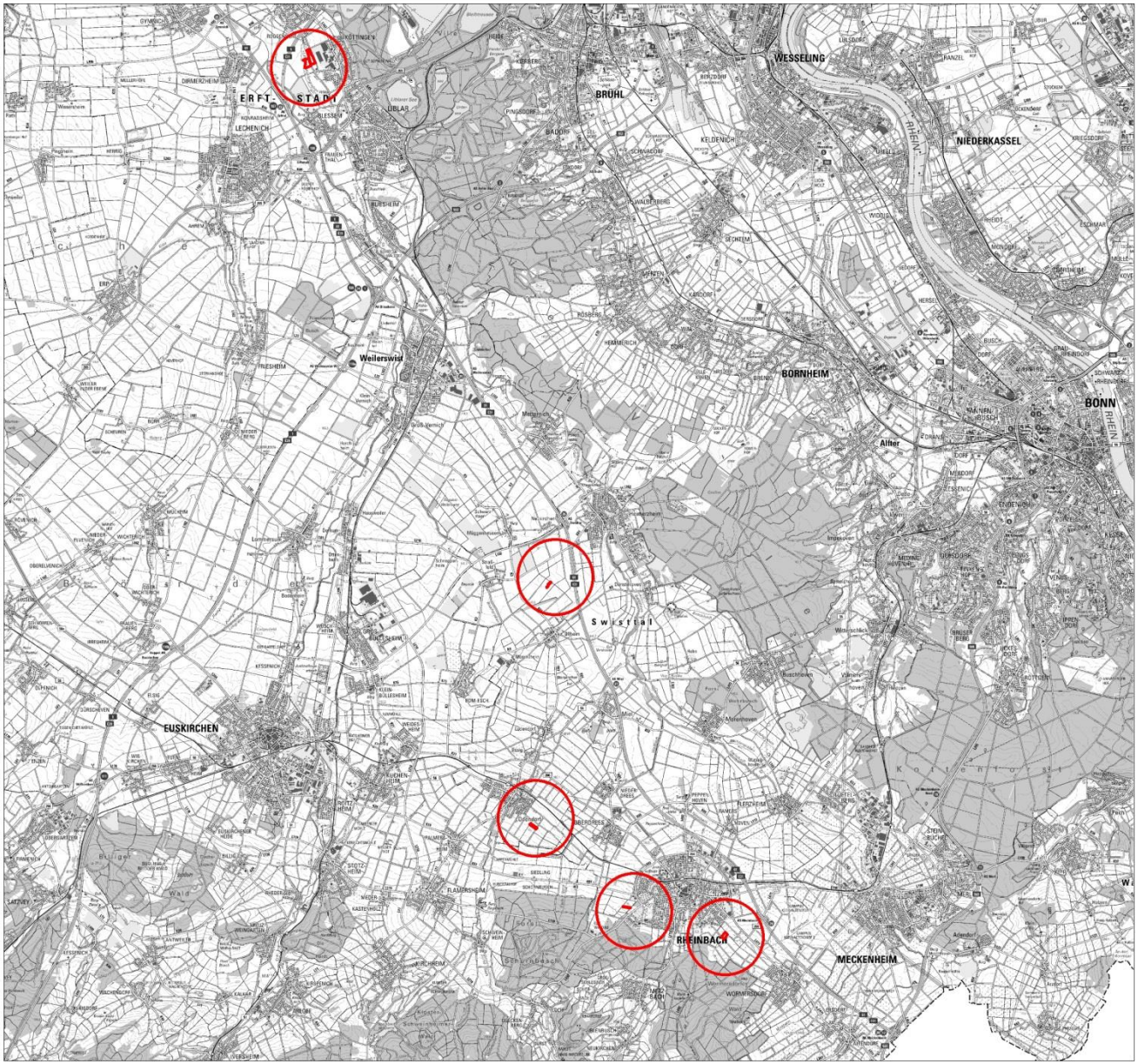

B-PLAN 59 "WOLBERSACKER"
Übersichtsplan

Lage der Ausgleichsflächen:

Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde: Swisttal
Gemarkungen: Odendorf und Ollheim

Gemeinde Rheinbach
Gemarkungen: Wormersdorf und Rheinbach

Rhein-Erft-Kreis
Gemeinde: Erftstadt
Gemerkung: Liblar

Ausgleichsflächen

0 2.500 5.000 Meter

N

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Projekt: Ausgleich B-Plan Wolbersacker

Bearbeiter: JD. Schierloh, J. Boller

Datum: 21.02.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018
http://www.geobasis.nrw.de

Anlage 1b: Lageplan, Fläche 1

B-PLAN 59 "WOLBERSACKER"

Lageplan

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde: Rheinbach
Gemarkung: Rheinbach

Flur:	Flurstück:	Größe:
2	78	3.056 m²

Ausgleichsfläche

0 25 50 100 150 Meter

N

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Projekt: Ausgleich B-Plan Wolbersacker

Bearbeiter: JD. Schierloh, J. Boller

Datum: 01.02.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018
http://www.geobasis.nrw.de

Anlage 1c: Lageplan, Fläche 2

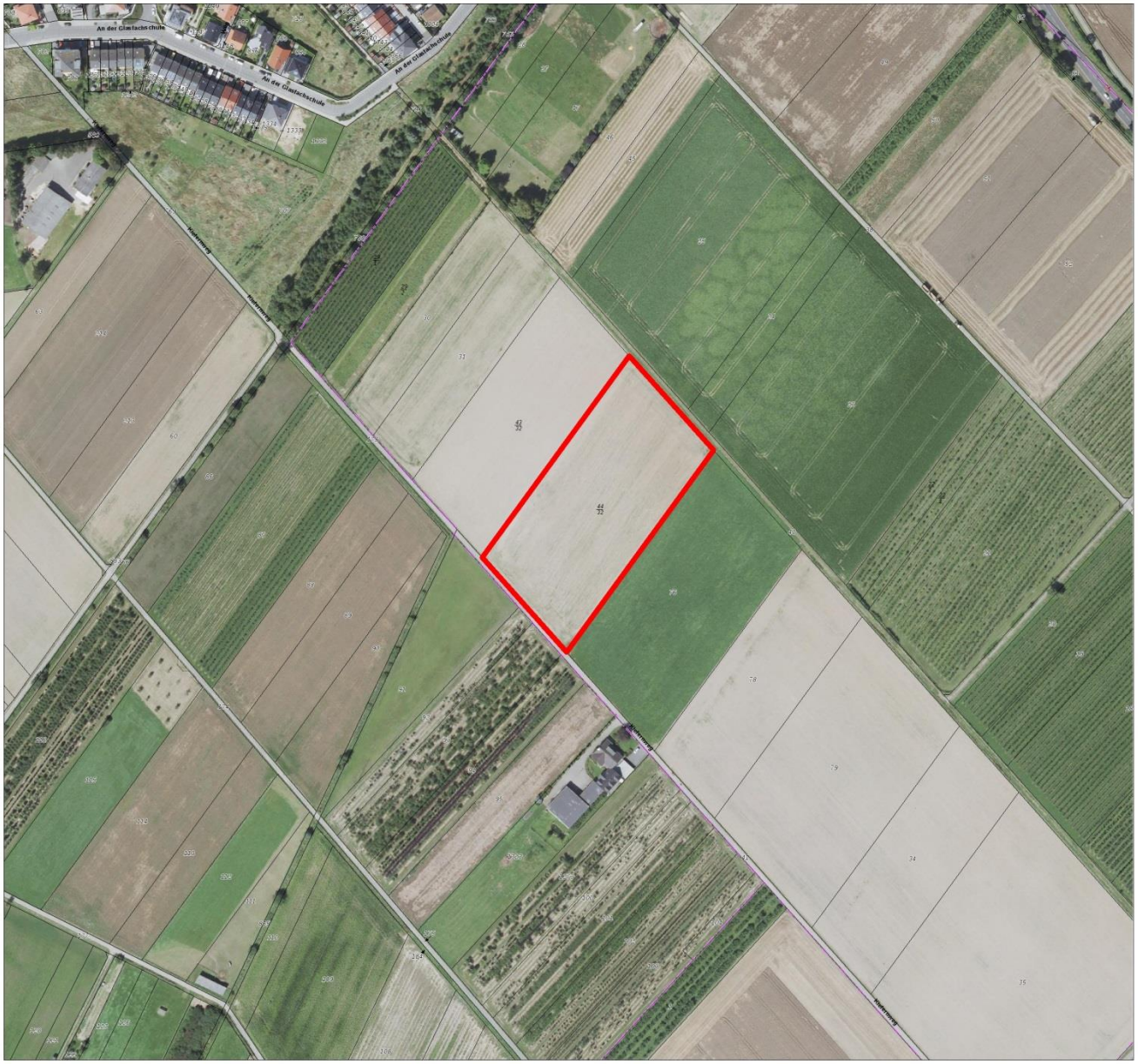

B-PLAN 59 "WOLBERSACKER"
Lageplan

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde: Rheinbach
Gemarkung: Wormersdorf

Flur:	Flurstück:	Größe:
1	44/32	14.301 m²

Ausgleichsfläche

0 25 50 100 150 Meter

N

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Projekt: Ausgleich B-Plan Wolbersacker

Bearbeiter: JD. Schierloh, J. Boller

Datum: 01.02.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018
http://www.geobasis.nrw.de

Anlage 1d: Lageplan, Fläche 3

B-PLAN 59 "WOLBERSACKER"

Lageplan

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde: Rheinbach
Gemarkung: Ollheim

Flur:	Flurstücke:	Größe:
2	20 (tlw.)	3.767 m²
	21 (tlw.)	
	22 (tlw.)	

Flurstuecks_Kommentar

Ausgleichsfläche

0 25 50 100 150 Meter

N

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Projekt: Ausgleich B-Plan Wolbersacker

Bearbeiter: JD. Schierloh, J. Boller

Datum: 21.02.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018
http://www.geobasis.nrw.de

Anlage 1e: Lageplan, Fläche 4

B-PLAN 59 "WOLBERSACKER"

Lageplan

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde: Swisttal
Gemarkung: Odendorf

Flur:	Flurstück:	Größe:
12	3/2	9.453 m²

Ausgleichsfläche

0 25 50 100 150 Meter

N

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Projekt: Ausgleich B-Plan Wolbersacker

Bearbeiter: JD. Schierloh, J. Boller

Datum: 01.02.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018
http://www.geobasis.nrw.de

Anlage 1f: Lageplan, Fläche 5

B-PLAN 59 "WOLBERSACKER"

Lageplan

Landkreis: Rhein-Erft-Kreis
Gemeinde: Erftstadt
Gemarkung: Liblar

Flur:	Flurstück:	Größe:
1	165 (tlw.)	39.818 m²
	166	23 m²
	177 (tlw.)	44.028 m²

		83.869 m²

Ausgleichsfläche

0 25 50 100 150 Meter

N

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Projekt: Ausgleich B-Plan Wolbersacker

Bearbeiter: J. Handke, J. Boller

Datum: 21.02.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2017
http://www.geobasis.nrw.de

Anlage 2a: Maßnahmenkennblatt Artenreiches Extensivgrünland

Bezeichnung: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

Beschreibung: Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Durch die Aussaat einer geeigneten Saatgutmischung aus Regio-Saatgut und die gleichzeitige Extensivierung der Bewirtschaftung wird die Fläche zu einer artenreichen Mähwiese entwickelt.

Räumliche Lage: Rhein-Erft-Kreis, Stadt Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 1, Flurstück 165 (tlw.), 166 und 177 (tlw.)

Flächengröße: Insgesamt 83.869 m²

Zielsetzung:

- Förderung von selten gewordenen, lebensraumtypischen Grünland-Biotopkomplexen
- Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten
- Förderung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes

Bewirtschaftungs-auflagen:

Generelle Auflagen:

- Die Ver- und Gebote der jeweiligen Schutzgebietsausweisung sind zu beachten
- Ganzjährig Verzicht auf das Anwenden von jeglichen Pflanzenschutzmitteln
- Ganzjährig Verzicht auf jegliche Düngung. Ausnahme: betriebseigener Stallmist(-kompost) in bedarfsgerechter Menge (maximal 180 dt/ha); nach den ersten 5-10 Vertragsjahren (Aushagerung) ist nach vorheriger Rücksprache mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft eine P-K-Mg-Düngung und eine Kalkung (außer Brannt-, Misch- und Carbokalk) möglich
- Das Aufbringen sogenannter Sekundärrohstoffdünger auf die Flächen (z. B. Klärschlämme, Komposte oder Gärreste aus Biogasanlagen) ist untersagt
- Zulässige Grünlandpflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen und/oder Striegeln) und Düngemaßnahmen sind zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 15.03. des Folgejahres durchzuführen
- Keine Winterbeweidung zwischen dem 16.11 eines Jahres und dem 15.03. des Folgejahres
- Zwischen- und Endablagerungen jeglicher Art sind auf den Flächen verboten, das gilt auch für das Abstellen von Geräten und Maschinen
- Pflegeumbruch und Nachsaat sind auf den Flächen nicht erlaubt
- Bei Nutzung der Flächen als Weide ist ein ortsüblicher Weidezaun aus unbehandelten Eichenspalt- oder Robinienpfählen mit dreireihigem Stacheldraht (mittlerer Pfahlabstand etwa 4 Meter) zu errichten. Sofern

Zaunanlagen nicht mehr benötigt werden, sind diese abzubauen und fachgerecht zu entsorgen

- Eine Zufütterung auf der Fläche ist ganzjährig nicht gestattet; eine Anlage und der Betrieb von Wildfütterungen sind nicht zulässig
- Zum Schutz von Wiesenvögeln und anderen Tierarten darf die Mahd nicht spiralförmig von außen nach innen erfolgen, um ein Einkreisen der Wildtiere zu verhindern und ihnen eine Fluchtmöglichkeit zu geben
- Bei Vorkommen bodenbrütender Vogelarten bzw. gefährdeter Pflanzenarten müssen die in diesem Kennblatt beschriebenen Maßnahmen je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung bis zum Ende der Brutzeit bzw. der Aussamung auf den entsprechenden Teilflächen verschoben werden bzw. unterbleiben. Eine Überprüfung erfolgt bei entsprechenden Hinweisen durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

In Abhängigkeit von der floristischen wie faunistischen Entwicklung der Flächen können alle Auflagen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst und/oder die bestehenden Auflagen um neue Auflagen ergänzt werden

Zusätzliche Auflagen für die Anlage des artenreichen Extensivgrünlands:

- die Einsaat mit der von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Verfügung gestellten Saatmischung erfolgt flach (max. 1 cm tief) ohne Striegel mit hochgestellten Säscharen in ein feinkrümeliges, gut abgesetztes und rückverfestigtes Saatbett idealerweise im Spätsommer ab dem 01.08. bis spätestens zum 31.10. oder alternativ im Frühjahr bei Trockenheit ab dem 01.03. bis spätestens zum 31.03. eines Jahres.
- nach erfolgter Einsaat: Anwalzen der Ansaat zur Herstellung eines guten Bodenschlusses.
- nach vorheriger Absprache mit der Stiftung kann ein Schröpfschnitt bei 10-20 cm Bestandshöhe erfolgen, wenn nach der Aussaat unerwünschte Ackerunkräuter (z. B. Weißer Gänsefuß) massiv auftreten und einen Erfolg der Ansaat gefährden. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden. Dazu ist die Fläche vor der Pflegemaßnahme entsprechend durch die Stiftung zu kontrollieren.

Zusätzliche Auflagen für die Pflege des artenreichen Extensivgrünlands:

- Es besteht eine Nutzungspflicht
- Eine Mahd der Flächen wird favorisiert, allerdings ist eine Nutzung als Mähweide oder Weide ebenfalls möglich. Der Bewirtschafter kann zwischen den folgenden Nutzungsarten und den damit verbundenen Auflagen wählen:

<table>
<tr><th>Nutzung als Weide</th><th>Nutzung als Mähweide</th><th>Nutzung als Wiese</th></tr>
<tr><td rowspan="2">- Auftrieb des Weideviehs frühestens ab dem 16.03. eines Jahres
- Abtrieb des Weideviehs spätestens am 15.11. des gleichen Jahres
- zulässige Besatzdichte: i. d. R. 2 bis max. 4 GVE/ha</td><td><u>Option 1 (einmalige Schnitt- dann Weidenutzung):</u>
- Mahd zwischen dem 20.05. und dem 25.06. eines Jahres; anschließend nach acht Wochen Nutzungsverbot Beweidung bis spätestens zum 15.11. des gleichen Jahres
- zulässige Besatzdichte: i. d. R. 2 bis max. 4 GVE/ha</td><td rowspan="2"><u>2-schürige Mahd:</u>
- 1. Schnitt zwischen dem 20.05. und dem 25.06. eines Jahres
- 2. Schnitt erst frühestens 8 Wochen nach dem 1. Schnitt bis spätestens zum 30.09. eines Jahres
- je nach Pflanzenaufwuchs kann die 2-schürige Mahd in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 1-schürige Mahd reduziert werden
- zur Aushagerung der Flächen kann in den ersten 5-10 Jahren eine max. 3-schürige Mahd stattfinden, wobei der 1. Schnitt zwischen dem 20.05. und dem 08.06. eines Jahres zu erfolgen hat; zwischen den weiteren Mahdterminen gilt je ein 8-wöchiges Nutzungsverbot</td></tr>
<tr><td><u>Option 2 (erst Weidenutzung, dann einmalige Nachmahd):</u>
- Auftrieb des Weideviehs ab dem 16.03. eines Jahres; nach Abtrieb des Weideviehs und einem mindestens 8-wöchigen Nutzungsverbot anschließend Nachmahd bis spätestens zum 30.09. des gleichen Jahres
- zulässige Besatzdichte: i. d. R. 2 bis max. 4 GVE/ha</td></tr>
</table>

Anlage 2b: Maßnahmenkennblatt Blüh-/ Brachestreifen bzw. –felder

Bezeichnung: Entwicklung von Blüh-/ Brachestreifen bzw. –felder als lebensraumverbessernde Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur

Beschreibung: Die Maßnahmen werden auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen (Stand: Herbst 2017) umgesetzt. Die intensiven Ackerflächen werden mit autochthonem Saatgut zu wildkrautreichen Blüh-/ Brachestreifen bzw. -feldern entwickelt. Die Brachestreifen/ -felder werden dabei als Einsaatbrachen angelegt.

Räumliche Lage: Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Rheinbach, Flur 2, FS 78 (3.056 m²)

Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Wormersdorf, Flur 1, FS 44/32 (14.301 m²)

Gemeinde Swisttal, Gemarkung Odendorf, Flur 12, FS 3/2 (9.453 m²)

Gemeinde Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, FS 20 (teilw.), 21 (teilw.), 22 (teilw.) (3.767 m²)

Flächengröße: Gesamtgröße: 30.577 m²

Zielsetzung: Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt und damit des Nahrungs- und Brutplatzangebotes in der offenen Feldflur, v.a. für die Feldlerche.

Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der offenen Feldflur (v.a.. für die Feldlerche)
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes
- Förderung der Ackerwildkrautflora: Falls für die standorttypische Artenzusammensetzung sinnvoll, können Einsaaten typischer seltener regionaler Ackerwildkräuter vorgenommen werden.

Bewirtschaftungs-auflagen:

Anlage:

Die Anlage der Blüh-/Brachestreifen bzw. -felder erfolgt mit autochthonem Regio-Saatgut. Streifige Maßnahmen müssen dabei eine Breite von mindestens 12 m aufweisen. Zur Saatbettbereitung erfolgt die Bodenbearbeitung grundsätzlich wie bei der Getreidebestellung. Die Einsaat mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Saatgut erfolgt vorzugsweise im Herbst (September) flach (max. 1 cm) in ein feinkrümeliges, gut rückverfestigtes Saatbett. Alternativ ist auch eine Einsaat im zeitigen Frühjahr (März) möglich. Anschließend ist der Bodenschluss durch anwalzen herzustellen.

Fünf bis sechs Wochen nach Auflaufen der Saat kann nach Zustimmung der Stiftung ein Schröpfschnitt erfolgen, wenn unerwünschte Ackerunkräuter (z. B. Weißer Gänsefuß) aufgelaufen sind. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden. Dazu ist die jeweilige Maßnahmenfläche vor der

Pflegemaßnahme entsprechend durch die Stiftung zu kontrollieren.

Pflege:

- Im ausgehenden Winter (bei entsprechender Witterung im Februar, spätestens bis zum 15. März) wird der Blüh-/Brachestreifen bzw. das Blüh-/Brachfeld gemulcht.
- Eine einmalige Mahd inklusive Abfuhr des Mahdgutes zwischen dem 01. August und dem 01. September kann nach Absprache mit der Stiftung und Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden und kann das winterliche Mulchen ersetzen.
- Düngung jeglicher Art ist untersagt.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Ablagerungen jeglicher Art (Mieten, Silage, etc.) sind untersagt.
- Der Einsatz von Klärschlamm und Komposten ist untersagt.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierbei sind Spezialherbizide mit besonders selektiver Wirkung anderen Herbiziden vorzuziehen. Zudem gilt der Vorrang punktueller Maßnahmen vor flächigen Maßnahmen.
- In einem bestehenden Blühstreifen/-feld ist grundsätzlich keine Bodenbearbeitung erlaubt. Bei Bedarf (in der Regel nach 3-5 Jahren) können die Blüh-/ Brachestreifen bzw. -felder durch flache Bodenbearbeitung (Grubber, Egge) regeneriert werden. Ggf. kann auch eine Neuanlage gemäß der oben genannten Auflagen erforderlich sein.

Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen werden zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.